Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. X

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. Februar 1912.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: die Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Großherzoglichen Staatseisenbahnen betreffend; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Februar 1912.)

Die Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Großherzoglichen Staatseisenbahnen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 25. Januar 1912 Nr. 90/92 gnädigst geruht, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über den Gegenstand der nachstehenden Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und weiter folgendes zu bestimmen:

1. Der Generaldirektor und die Abteilungsvorstände der Generaldirektion sind verpflichtet, die übrigen Mitglieder der Generaldirektion sowie die Vorstände der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung sind berechtigt, als Staatsuniform diejenige Uniform zu tragen, welche durch das Reglement vom 17. April 1838 (Regierungsblatt Nr. XXIII) und die Verfügung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 25. Juli 1856 (Regierungsblatt Nr. XXX) für die übrigen Zivilbeamten vorgeschrieben ist.

2. Der Vorstand der Maschineninspektion Konstanz, dem auch die Leitung des Dampfschiffahrtsdienstes übertragen ist, trägt in der Eigenschaft als Leiter dieses Dienstzweiges die Dienstkleidung der Vorstände der Betriebsinspektionen, das übrige Verwaltungspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung die Dienstkleidung der gleichstehenden Beamten und Bediensteten der Eisenbahnverwaltung mit der Abweichung, daß an den betreffenden Dienstkleidungsstücken anstelle des geflügelten Rades und der Lokomotive als Abzeichen ein Anker angebracht wird. Die Dienstkleidung des Schiffspersonals der Dampfschiffahrtsverwaltung bestimmt sich nach der mit Allerhöchster Entschließung aus dem Staatsministerium vom 14. Juni 1904 Nr. 470 genehmigten Dienstkleidungsordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Vorstand der Maschineninspektion Konstanz ist zum Tragen der Dienstkleidung bei Reisen fürstlicher Personen mit Dampfschiffen oder auf ausdrückliche Anordnung verpflichtet.

3. Die badischen Beamten und Bediensteten der Main-Neckarbahn tragen die Dienstkleidung der Beamten der badischen Staatseisenbahnen mit der Maßgabe, daß zu dem badischen Hoheitszeichen noch die deutsche Kokarde angelegt wird.

Karlsruhe, den 9. Februar 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Laub.

Dienstkleidungsordnung

für die

Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen.

§ 1.

1. Die in der Anlage genannten Beamten und Bediensteten haben die darin für sie festgesetzte Dienstkleidung bei öffentlichen Dienstverrichtungen zu tragen, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind.

2. Die Hilfsreferenten und Inspektionsbeamten bei der Generaldirektion, die Vorstände der Betriebsinspektionen sowie die zweiten Beamten der Betriebsinspektionen sind zum Tragen der Dienstkleidung nur anläßlich dienstlicher Begleitung fürstlicher Personen oder auf ausdrückliche Anordnung verpflichtet.

3. Aufsichtsbeamte im äußeren Bahnhofsdienste tragen während der Abfertigung der Züge statt der in der Anlage bezeichneten blauen eine hochrote Mütze und die als Aufsichtsbeamte verwendeten Arbeiter ein rotes, mit einem R in Metall gezeichnetes Band um die blaue Mütze. Das gleiche Mützenband tragen auch die als Rangierleiter verwendeten Beamten (Schirrmänner) und Arbeiter.

§ 2.

Die vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte eines höher stehenden Beamten berechtigt nicht zum Tragen der für diesen vorgeschriebenen Dienstkleidung.

§ 3.

Im gewöhnlichen Dienst kann an Stelle des Dienstrockes die Dienstjoppe getragen werden. Ausgeschlossen ist das Tragen der Joppe bei Reisen fürstlicher Personen und bei festlichen Anlässen.

§ 4.

Dienstrock und Joppe sind geschlossen zu tragen. Zur Dienstkleidung ist Schuhwerk aus schwarzem Leder anzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 5.

1. Den etatmäßig angestellten Beamten der in der Anlage unter O. Z. 15 und 16 aufgeführten Gruppen werden bei tadelfreier Führung nach einer Gesamtdienstzeit von 12 Jahren, von denen die letzten 5 Jahre in etatmäßiger Anstellung zugebracht sein müssen, als Auszeichnung silberne Schulterplattschnüre verliehen, die am Dienstrock und an der Joppe auf beiden Schultern zu tragen sind. Die Schnüre haben eine Breite von 4 mm und werden am oberen Ende durch einen kleinen Nickelknopf mit Lokomotive, an dem unteren, mit der Ärmelnaht abschließenden Ende in einer dreifachen Schleife befestigt.

2. Nach einer Gesamtdienstzeit von 18 Jahren werden diesen Beamten bei tadelfreier Führung silberne Doppelplattschnüre verliehen.

3. Die Verleihung der Dienstauszeichnungsschnüre erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

§ 6.

1. Den Anwärtern für die in der Anlage aufgeführten Beamtenstellungen, welche noch nicht eine Stellung bekleiden, für die eine Dienstkleidung vorgeschrieben ist, und dem Personal, welches nur aushilfsweise eine derartige Stellung versieht, kann das Tragen der Dienstkleidung der betreffenden Beamtengruppe, jedoch ohne die besonderen Gradabzeichen, zur Auflage gemacht oder erlaubt werden.

2. Beamten und Bediensteten, für welche keine Dienstkleidung vorgesehen ist, sowie dem nicht ständig beschäftigten Personal kann aufgegeben werden, bei öffentlichen Dienstverrichtungen die ihrer Stellung entsprechende Dienstmütze zu tragen.

3. Schrankenwärter, welche nicht mit einer Dienstmütze ausgerüstet sind, und Schrankenwärterinnen tragen sichtbar um den rechten Oberarm eine gelb-rot-gelbe Armbinde.

X.

Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die

1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Rock.		Joppe.	Dienst-
D.-B.	Diensteigenschaft.	Beschreibung	Abzeichen am Kragen.	Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.
1.	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei der Generaldirektion, Vorstände der Betriebsinspektionen.	Dunkelblauer Rock nach dem Schnitte des Zivilrocks mit Umlegekragen aus schwarzem Samt; an den hinteren Schößen befinden sich dreieckige Faltenleisten; die Ärmel haben hohe, sogenannte Rollaufschläge; vorn befinden sich in 2 Reihen je 6, hinten an der Taille und an den Faltenleisten je 3 vergoldete badische Chiffreknöpfe; die vorderen Kanten, die Aufschläge und Faltenleisten, jedoch nicht der Kragen, sind mit einem Vorstoß von karmesinrotem Tuch eingefaßt.	Schmale Goldborte in Kordelform und zwei 0,5 cm breite Goldstreifen, in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber drei goldene Sterne.	—	
2.	Vorstände von Stationsämtern I und Güterverwaltungen; zweite Beamte bei Betriebsinspektionen.	Wie 1.	Wie 1 mit nur einem Goldstreifen und mit drei Sternen in Silber.	Joppe aus dunkelblauem Tuch mit Umlegekragen von schwarzem Samt und einer Reihe von 6 Hornknöpfen, die Knopflöcher durch eine Längsleiste (Patte) verdeckt; außen zwei Seitentaschen mit Patte und innen eine Brusttasche und eine kleine Uhrtasche; im Rücken glatt.	In jeder Ecke ein kleines geflügeltes Rad in Silber und darüber drei Sterne in Silber.
3.	Wissenschaftlich gebildete Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst.	Wie 1.	In jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber.	Wie 2.	In jeder Ecke ein kleines geflügeltes Rad in Silber.

Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
kleidung.						
Beinkleider.	Mantel.	Mütze.	Halsbinde.	Hut.	Degen.	Besondere Abzeichen und Bemerkungen.
Von schwarzem Tuch. Im Sommer ist das Tragen von Beinkleidern aus weißem oder naturfarbigem Waschstoff gestattet.	Von grauschwarzem Tuch mit 10 cm breitem umlegbaren Kragen von schwarzem Samt auf der Außenseite; auf der Innenseite von dunkelblauem Tuch; an den Kragenrändern karmesinroter Vorstoß; 2 Reihen zu je 6 Stück vergoldeter glatter Knöpfe.	Dunkelblaue Mütze in der Form der Militärmützen mit schwarzem Samtstreifen, karmesinrotem Vorstoß und schwarzlackiertem Schirm. Badische Kokarde, über dieser das geflügelte Rad mit der Krone in Silber.	Schwarze Binde oder Schlips und weiße Wäsche, soweit letztere sichtbar.	Hut der Zivilstaatsbeamten des betreffenden Dienstranges.	Degen mit Portepee wie die übrigen Staatsbeamten.	Wenn Hut und Degen angelegt werden, ist die schwarze Hose mit karmesinrotem Vorstoß an den Seitennähten zu tragen.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
					Dienst-
Z.-B.	Diensteigenschaft.	Rock.		Joppe.	
		Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.	Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.
4.	Vorsteher von Stationsämtern I und Güterverwaltungen.	Wie 1.	Wie 2 mit nur zwei Sternen.	Wie 2.	Wie 2 mit nur zwei Sternen.
5.	Vorsteher von Stationsämtern II; Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und Güterverwaltungen.	Wie 1.	Wie 2 mit nur einem Stern.	Wie 2.	Wie 2 mit nur einem Stern.
6.	Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst, soweit sie landesherrlich angestellt sind.	Wie 1.	Wie 2 ohne Stern.	Wie 2.	Wie 2 ohne Stern.
7.	Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst, soweit sie nicht landesherrlich angestellt sind.	Wie 1 mit versilberten Chiffreknöpfen.	Schmale Silberborde in Kordelform und einen 0,5 cm breiten Silberstreifen; in jeder Ecke ein geflügeltes Rad in Silber, darüber zwei Sterne in Silber.	Wie 2 mit Umlegkragen aus gleichem Tuch, Samtspiegel auf beiden Seiten des Kragens.	Auf den Samtspiegeln je ein kleines geflügeltes Rad in Silber, darüber zwei Sterne in Silber.
8.	Eisenbahnassistenten	Wie 7.	Wie 7 mit nur einem Stern.	Wie 7.	Wie 7 mit nur einem Stern.
9.	Eisenbahngehilfen.	Wie 7.	Wie 7 ohne Stern	Wie 7.	Wie 7 ohne Stern.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
kleidung.						
Beinkleider.	Mantel.	Mütze.	Halsbinde.	Hut.	Degen.	Besondere Abzeichen und Bemerkungen.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	Abteilungsleitern bei Stationsämtern 1 und Güterverwaltungen ist bei Vertretung eines der unter O.-Z. 2 und 4 bezeichneten Beamten das Tragen von Hut und Degen gestattet. Wie bei 1.
Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Wie 1.	Wie 1 mit versilberten Knöpfen.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Wie 1.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Wie 1.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Dienst-			
Q.-Z.	Diensteigenschaft	Rock.		Joppe.	
		Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.	Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.
10.	Vorsteher von Stationsämtern III.	Wie 7.	Ein 0,5 cm breiter Silberstreifen, in jeder Ecke ein Flügelrad und darüber zwei Sterne aus Silberblech.	Wie 7 ohne Samtspiegel auf dem Tuchumlegekragen.	In jeder Ecke ein kleines Flügelrad und darüber zwei Sterne aus Silberblech.
11.	Bureau- und Abfertigungsbeamte in den Abteilungen H und J des Gehaltstarifs; Vorsteher von Stationsämtern IV.	Wie 7.	Wie 10 mit nur einem Stern.	Wie 10.	Wie 10 mit nur einem Stern.
12.	Bureaugehilfen.	Wie 7.	Wie 10 ohne Stern	Wie 10.	Wie 10 ohne Stern.
13.	Zugsrevisoren, Lokomotivführer, Zugmeister, Kanzleidiener.	Dunkelblauer kurzer Rock mit schwarzem Stehkragen in Samt und zwei Reihen vernickelter Knöpfe mit Lokomotive; an den Ärmeln schwarze Samtaufschläge mit Schlitz und je zwei kleine vernickelte Knöpfe, an jeder Faltenleiste zwei vernickelte Knöpfe mit Lokomotive, karmesinroter Vorstoß an den vorderen Kanten, dem Kragen, den Aufschlägen und den Faltenleisten.	Eine rings um den Kragen laufende schmale Silbertresse, dazwischen, mit einer schmalen silbernen Plattschnur eingefaßt, an jeder Seite ein Flügelrad aus Silberblech. Anstelle des Flügelrades tritt bei den Lokomotivführern eine Lokomotive aus gleichem Metall.	Aus dunkelblauem Tuch mit Umlegekragen von gleichem Tuch, vorn einreihig, sechs Nickelknöpfe mit Lokomotive und freiliegenden Knopflöchern; außen zwei Seitentaschen mit Patte und innen eine Brusttasche sowie eine kleine Uhrtasche; im Rücken glatt.	In jeder Ecke ein kleines Flügelrad oder eine Lokomotive aus Silberblech; ferner dem vorderen Kragenrand gleichlaufend eine schmale Doppeltresse aus Silber.
14.	Wagenrevidenten, zugführende Wagenwärter.	Wie 13.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens eine schmale Silbertresse; an jeder Seite ein Personenwagen und davor zwei Sterne aus Silberblech.	Wie 13.	In jeder Ecke ein Personenwagen und davor zwei Sterne aus Silberblech.

7.	8.	9.	10	11.	12.	13.
kleidung.						
Beinkleider.	Mantel.	Mütze.	Halsbinde.	Hut.	Degen.	Besondere Abzeichen und Bemerkungen.
Wie 1.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Wie 1.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Wie 1.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 1.	—	—	—
Von schwarzem Tuch mit rotem Vorstoß. Im Sommer ist das Tragen von Beinkleidern aus weißem oder naturfarbigem Waschstoff gestattet.	Wie 7.	Wie 1.	Schwarz ohne Schleife.	—	—	Die Zugsrevisoren tragen als weiteres Abzeichen am Kragen des Dienstrockes und der Joppe vor dem Flügelrad einen Stern aus Silberblech. Die Zugmeister tragen über dem Rock oder Mantel eine rote Tasche mit Wappen am roten Lederband.
Wie 13.	Wie 7.	Wie 1.	Wie 13.	—	—	Die zugführenden Wagenwärter tragen die rote Tasche gemäß O.-Z. 13.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
O.-Z.	Diensteigenschaft.	Dienst-			
		Rock.		Joppe.	
		Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.	Beschreibung.	Abzeichen am Kragen.
15.	Amtsdiener, Schaffner,*) Lokomotivheizer, Vorsteher von Stationsämtern V, Hallenmeister, Schirrmänner.	Wie 13, jedoch mit einem Stehkragen und Ärmelaufschlägen von schwarzem Tuch.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens zwei silberne Plattschnüre, an jeder Seite ein Flügelrad und davor ein Stern aus Silberblech. Anstelle des Flügelrades tritt bei den Lokomotivheizern eine Lokomotive aus dem gleichen Metall.	Wie 13.	In jeder Ecke ein kleines Flügelrad oder eine Lokomotive und davor ein Stern aus Silberblech.
16.	Bahn- und Weichenwärter, Lademeister, Wagenaufschreiber, Rottenführer, Bremser.	Wie 15.	Am oberen und vorderen Rand des Kragens eine silberne Plattschnur, an jeder Seite ein Flügelrad aus Silberblech.	Wie 13.	In jeder Ecke ein kleines Flügelrad aus Silberblech.

*) Die noch vorhandenen Wagenwärter tragen die unter O.-Z. 15 für die Schaffner vorgeschriebene Dienstkleidung.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
kleidung.						
Beinkleider.	Mantel.	Mütze.	Halsbinde.	Hut.	Degen.	Besondere Abzeichen und Bemerkungen.
Wie 13.	Wie 7, jedoch auf der Außenseite des Kragens schwarzes Tuch.	Wie 1 mit einem Tuchstreifen.	Wie 13.	—	—	Schaffner tragen an der Dienstmütze die Dienstnummer, bei Wahrnehmung des Dienstes eines Zugführers die rote Tasche wie bei O.-Z. 13; Diener im Pförtnerdienst auf der Brust einen Nummernschild.
Von dunkelgrauem Tuch ohne roten Vorstoß.	Wie 15. Die Bahn- und Weichenwärter erhalten auf Wunsch einen Mantel von dunkelgrauem Tuch mit einer Reihe von 6 Stück vernickelten glatten Knöpfen und einem Taillenband mit gleichem Knopf, dazu einen Mantelumhängekragen nach Muster	Wie 15.	Wie 13.	—	—	Den Bahn- und Weichenwärtern ist im Sommer das Tragen von Joppen und Beinkleidern aus Drilch nach Muster gestattet.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1912.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Der Abschnitt VI der Verordnung vom 9. Juni 1904, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, wird, wie folgt, geändert:

1. Die Überschrift hat künftig zu lauten:

VI. **Anwendung des Gesetzes auf geistesschwache, epileptische und krüppelhafte Kinder.**

2. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Die Vorschriften der §§ 18 und 19 über die Pflicht zur Anmeldung taubstummer und blinder Kinder finden auch bezüglich der geistesschwachen und krüppelhaften Kinder Anwendung.
3. Der Eingang des § 36 Absatz 1 hat zu lauten: Anstalten, welche geistesschwache, epileptische oder krüppelhafte Kinder . . . . .
4. § 37 erhält folgenden Eingang: Auf die Unterbringung geistesschwacher, epileptischer und krüppelhafter Kinder . . . . .

Karlsruhe, den 20. Januar 1912.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böhm.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Babo.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg